

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

SITZUNG VOM 05. APRIL 2018

GESCH.-NR. 2017-0888
BESCHLUSS-NR.
IDG-STATUS öffentlich
SIGNATUR **04 BAUPLANUNG**
04.05 Nutzungsplanung
04.05.30 Bau- und Niveaulinienfestsetzungen strassenweise in eD chr
BETRIFFT **Revision Verkehrsbaulinien; Tannstrasse / Substantielles Protokoll**

[...]

6th GESCHÄFT-NR. 174/17

Antrag des Stadtrates betreffend teilweise Aufhebung der Verkehrsbaulinie und ersatzlose Aufhebung der Niveaulinien RRB 1807/1936, Tannstrasse, Effretikon

ANTRAG DES STADTRATES

Der Stadtrat unterbreitet dem Grossen Gemeinderat mit Beschluss-Nr. 2017-248 mittels Auszug aus dem stadträtlichen Protokoll vom 20. Dezember 2017 folgenden Antrag:

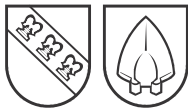
DER GROSSE GEMEINDERAT

AUF ANTRAG DES STADTRATES

BESCHLIESST:

1. Der teilweisen Aufhebung der Verkehrsbaulinie und der vollständigen ersatzlosen Aufhebung der Niveaulinien RRB 1807/1936, Tannstrasse, Effretikon wird zugestimmt.
2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a. Volkswirtschaftsdirektion Kanton Zürich, Amt für Verkehr, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich
 - b. Stadtrat Ressort Hochbau
 - c. Stadtrat Ressort Tiefbau
 - d. Abteilung Hochbau
 - e. Abteilung Tiefbau
 - f. Abteilung Präsidiales, Ratssekretariat (dreifach)

Für die detaillierten Ausführungen und den exakten Wortlaut des Weisungstextes wird auf die separaten Akten verwiesen.



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

SITZUNG VOM 05. APRIL 2018

GESCH.- NR.

2017-0888

BESCHLUSS-NR.

ABSCHIED DER GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION (GPK)

Die Vorberatung dieses Geschäftes fand durch die Geschäftsprüfungskommission GPK statt. Mit Schreiben vom 21. März 2018 unterbreitet die Geschäftsprüfungskommission dem Gesamtrat einen einstimmigen Abschied, welcher dem Gesamtrat empfiehlt, die teilweise Aufhebung der entsprechenden Verkehrsbaulinie und die ersatzlose Aufhebung der entsprechenden Niveaulinie gutzuheissen. Der detaillierte Wortlaut ergibt sich aus dem separaten Kommissionsabschied.

PLENARDEBATTE

Verzicht auf die Durchführung einer Eintretensdebatte, da die anwendbaren Bestimmungen der gemeinderätlichen Geschäftsordnung (Art. 32 GeschO GGR) eine grundsätzliche Einführungsdiskussion im vorliegenden Fall nicht zwingend vorschreiben.

ABLAUF

VORBEMERKUNG DES 1. VIZEPRÄSIDENTEN

Gestützt auf Art. 44 GeschO GGR hat Gemeinderat Michael Käppeli, FDP, zum nachfolgenden Geschäft ein Ausstandsbegehren gestellt, da er an der fraglichen Strasse wohnhaft ist.

Es liegt im Ermessen bzw. in der Pflicht der einzelnen Ratsmitglieder, sich in den Ausstand zu begeben, falls sie sich in irgendeiner Weise vom Beratungsgegenstand direkt, unmittelbar oder persönlich betroffen sehen.

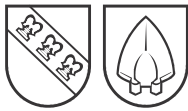
Das Ausstandsbegehren wird zur Kenntnis genommen und würde entsprechend vollzogen; das um das Ausstandsbegehren ersuchende Ratsmitglied ist am heutigen Abend ohnehin abwesend.

Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes und die zugehörigen Kommentierungen sehen aber im konkreten Fall die Notwendigkeit des Ausstands für Mitglieder des Legislativorgans nicht vor.

RECHTLICHE ERLÄUTERUNG

Für die Mitglieder des Legislativorganes ist die Ausstandspflicht anders auszulegen als für Mitglieder von Exekutivbehörden; nur die persönliche Beteiligung an einem Geschäft, nicht aber die Verwandtschaft mit einem Beteiligten erfordert den Ausstand. Gründe dafür sind in den Gesetzeskommentierung insofern umschrieben, als dass einerseits in einem grossen Gremium (wie es Stadtparlamente in der Regel sind), die Mitwirkung eines nur indirekt Beteiligten als Fehler vernachlässigt werden darf, und dass die Gefahr der Befangenheit der übrigen Ratsmitglieder gering erscheint.

Eine persönliche Beteiligung im Sinne dieser Bestimmung liegt aber nicht bei jedem entfernten Interesse an einem Geschäft vor, sondern nur in solchen Fällen, in welchen ein Mitglied des Grossen Gemeinderates in besonderem Masse, mehr als die anderen Mitglieder, von den Wirkungen eines Beschlusses berührt ist. Im Stadtparlament dürfte das vorab unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten der Fall sein; also dann, wenn ein Ratsmitglied als Vertragspartner auftritt in einem Geschäft, das durch den Rat zu genehmigen ist. Gleiches gilt, wenn der Betreffende beispielsweise der Geschäftsleitung einer juristischen Person angehört, die mit der Gemeinde als Vertragspartner oder Beitragsempfänger in Beziehung tritt.



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

SITZUNG VOM 05. APRIL 2018

GESCH.- NR.

2017-0888

BESCHLUSS-NR.

Ist ein Ratsmitglied lediglich Angestellter einer Firma, Mitglied eines Vereins oder einer Genossenschaft, mit denen die Stadt Geschäfte tätigt, welche durch den Grossen Gemeinderat behandelt werden, so wird in der Regel angenommen, die persönliche Beteiligung sei nicht gegeben.

Bei Geschäften, die sich im Kerne der Rechtsetzung widmen ist ein Ausstandsgrund selten gegeben, weil davon eine unbestimmte, grosse Zahl von Personen betroffen ist. Die Gesetzesmaterialien und -kommentierungen benennen es als „überspitzten Formalismus“, bei Festsetzung der Nutzungsplanung beispielsweise alle Grundeigentümer in den Ausstand zu schicken. Grenzwertig erscheinen jedoch die Festsetzung von Sonderbauordnungen und öffentlichen Gestaltungsplänen, wenn davon nur einige wenige Personen betroffen sind. Hier wäre im konkreten Fall zu untersuchen, ob der generell-abstrakte Aspekt der Norm oder der Gesichtspunkt der individuell-konkreten Verfügung überwiegt.

Da für die Festsetzung der Bau- und Zonenordnung samt Zonenplan und Baureglement für die Mitglieder des Stadtparlamentes keine Ausstandspflicht gemäss § 32 GG besteht, ist davon auszugehen, dass sich der Sachverhalt auch in der artverwandten Thematik – und des von der Eingriffstiefe durchaus vergleichbaren Gegenstandes – der Festsetzung bzw. Aufhebung von Bau- und Niveaulinien gleich präsentiert. Verdeutlicht wird dieser Umstand in der Tatsache, wonach die Gesetzeskommentierung sogar benennt, dass Parlamentarier sogar dann nicht in den Ausstand zu treten haben, wenn sie Grundeigentümer eines Grundstücks sind, welches von einer durch das Parlament zu beschliessenden Nutzungsplanung betroffen ist.

Das Interesse, dass die Wählerinnen und Wähler beim Erlass von Normen generell-abstrakter Natur tatsächlich repräsentiert werden, überwiegt das Interesse an der Vermeidung einer möglichen Interessenskollision.

REFERAT DER GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION,

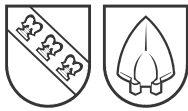
REFERENT GEMEINDERAT DAVID GAVIN, SP

Gemeinderat David Gavin, SP, in seiner Funktion als Referent der Geschäftsprüfungskommission, präsentiert dem Rat die Vorlage und nimmt nochmals dezidierten Bezug auf die wichtigsten Eckpunkte und den bisherigen Werdegang des Geschäftes.

Gemeinderat Gavin bedient sich dazu einer visuellen Projektion, welche die örtlichen Verhältnisse und die Gegebenheiten des stadträtlichen Antrages bestmöglich illustriert. Die Projektionsunterlage findet sich im Anhang zu diesem Protokoll. Der Kerngehalt der Vorlage ergibt sich im Weiteren aus den detaillierten Geschäftsakten, insbesondere der stadträtlichen Antragsschrift und dem sinngemäss rezierten Kommissionsabschied, wozu auf die separaten Dokumente verwiesen wird.

Auf die wortgetreue Protokollierung der Ausführungen des Kommissionsreferenten wird zufolge der eindeutigen Faktenlage und der subsidiär konsultierbaren Dokumente verzichtet.

Es begehren keine weiteren Mitglieder der vorberatenden Geschäftsprüfungskommission das Wort, so dass die Diskussion dem Gesamtplenium offen steht.



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

SITZUNG VOM 05. APRIL 2018

GESCH.- NR.

2017-0888

BESCHLUSS-NR.

Auf entsprechende Nachfrage *des ersten Vizepräsidenten* wünschen weder weitere Mitglieder aus dem Plenum noch Vertretungen des Stadtrates zur Sache zu sprechen.

Der Vorsitzende leitet das Abstimmungsprozedere ein.

ABSTIMMUNG

DER GROSSE GEMEINDERAT

AUF ANTRAG DES STADTRATES

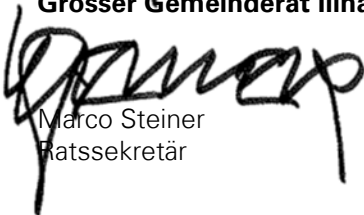
BESCHLIESST:

1. Der teilweisen Aufhebung der Verkehrsbaulinie und der vollständigen ersatzlosen Aufhebung der Niveaulinien RRB 1807/1936, Tannstrasse, Effretikon wird zugestimmt.
2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a. Volkswirtschaftsdirektion Kanton Zürich, Amt für Verkehr, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich
 - b. Stadtrat Ressort Hochbau
 - c. Stadtrat Ressort Tiefbau
 - d. Abteilung Hochbau
 - e. Abteilung Tiefbau
 - f. Abteilung Präsidiales, Ratssekretariat (dreifach)

Obgenannter Beschluss kam mit Einstimmigkeit zu Stande.

Für getreuen Auszug aus dem Protokoll

Grosser Gemeinderat Illnau-Effretikon



Marco Steiner
Ratssekretär

Versandt am: 06.04.2018

ms